

Vertrag zur Überlassung von Werbeflächen/Bandenwerbung

Zwischen

dem Verein **VfL Blau-Weiß Neukloster e. V.**,

(im Folgenden "Verein" genannt)

Anschrift: **Am Waldstadion 24, 23992 Neukloster**

vertreten durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Andree Kopitzke und
Heinz-Josef Polzer

und

der Firma _____

(im Folgenden "Mieter" genannt)

Anschrift:

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1 Gegenstand

1. Der Verein überlässt dem Mieter auf dem Sportgelände die Nutzung von Banden rund um das Spielfeld zur Anbringung von Werbung.
2. Die Werbung ist entsprechend den baulichen Gegebenheiten am Rande des Spielfelds an den dafür vorgesehenen Flächen anzubringen.
3. Größe und Art der Befestigung sowie der Umfang der Werbung ist zuvor mit dem Vereinsvorstand abzusprechen.
4. Ist für die in Aussicht genommene Art und Weise der Nutzung eine behördliche Genehmigung erforderlich, hat der Mieter die Genehmigung einzuholen. Wird die erforderliche behördliche Genehmigung versagt oder eine Unterlassung der gewerblichen Nutzung verlangt, berechtigt dies den Verein, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 2 Vertragsdauer

5. Das Mietverhältnis beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres .
6. Es verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn es nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

§ 3 Miethöhe

1. Die Jahresmiete beträgt _____ € zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(pro lfd. Meter = 65,00 Euro)

Die Höhe beträgt 0,85 m und die Bandenlänge ist durchschnittlich 3,00 m nach Wunsch.

Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch den Verein. Zahlungen haben auf das Konto:

IBAN: DE97140510001200002020, BIC: NOLADE21WIS

bei der Sparkasse Mecklenburg Nordwest zu erfolgen.

§ 4 Kosten

Sämtliche Kosten für die Anbringung der Werbung und die laufende Unterhaltung des Mietobjekts trägt der Mieter. Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die angebrachte Werbung auf eigene Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 5 Pflichten des Mieters

7. Der Mieter verpflichtet sich, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Werbung zu beachten.
8. Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung bei aus der Sicht des Vereins ungeeigneter/unseriöser Werbung im Einzelfall zu versagen, ohne dass dies die Gesamtwirksamkeit des Vertrags berührt.

§ 6 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wismar.

§ 7 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags müssen, um wirksam zu werden, schriftlich getroffen werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(Ort/Datum)

(Ort/Datum)

Für den Verein

- Mieter/in -

– Der Vorstand –